



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

ZUM VERFAHREN

Fragen und Äußerungen der Öffentlichkeit zum Rückbau des KWO und dem Genehmigungsverfahren 3. Abbaugenehmigung KWO mit den Stellungnahmen des UM

Es liegen die unten aufgeführten Vorgänge zur Beantwortung vor. Die Nummer in der Spalte 1 der zweiten Tabelle setzt sich zusammen aus der Nummer des Vorgangs und der Nummer der Fragen bzw. Äußerungen des jeweiligen Vorgangs.

1. Fragen aus der Infoveranstaltung am 24.07.2012	7. Fragenliste vom 24.08.2012
2. Fragenliste Frau Heitz (am 24.07.2012 übergeben)	8. Fragenliste BUND vom 22.08.2012; keine Fragen „Zum Verfahren“
3. Nachtrag Fragenliste Frau Heitz (E-Mail vom 29.07.2012); keine Fragen „Zum Verfahren“	9. Fragenliste Frau Patan vom 29.08.2012; keine Fragen „Zum Verfahren“
4. Fragenliste Frau Patan vom 21.08.2012	10. Frage per E-Mail vom 19.07.2012
5. Fragenliste Herr Huth vom 21.08.2012	11. Fragenliste vom 26.08.2012; wortgleich zu den Fragen 1.1 bis 1.14 von Nr. 4, dort beantwortet
6. Fragenliste vom 22.08.2012	12. Fragenliste vom 20.08.2012; wortgleich zu den Fragen 1.1 bis 1.14 von Nr. 4, dort beantwortet

1.1	<p>Wäre es, allein aufgrund der Tatsache, dass die im Rahmen der 1. Stilllegungs- und Abbaugenehmigung (1. SAG) erfolgte Öffentlichkeitsbeteiligung bereits 6 Jahre zurückliegt, nicht geboten gewesen, erneut ein Öffentlichkeitsverfahren durchzuführen?</p> <p>(Im Zusammenhang mit dieser Frage wurden das bisherige Genehmigungsverfahren für KWO, die Notwendigkeit eines Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens nach Atomrechtlicher Verfahrensverordnung sowie Ziel und Zweck der Infoveranstaltung KWO diskutiert.)</p> <p>UM:</p> <p>Nach der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) müssen die Unterlagen für die erste Stilllegungs- und Abbaugenehmigung einer Anlage Angaben zu den insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung einer Anlage und zum Abbau der Anlage oder von Anlagenteilen enthalten. Weiter muss eine Umweltverträglichkeitsprüfung zu dem Gesamtvorhaben gemäß dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) durchgeführt werden, zu der ein Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren nach Atomrechtlicher Verfahrensverordnung gehört.</p> <p>Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens 1. SAG wurde ein Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren über das gesamte Vorhaben der Stilllegung und des Abbaus von KWO und eine Umweltverträglichkeitsprüfung über das Gesamtvorhaben der Stilllegung und des Abbaus KWO durchgeführt. Ein Erörterungstermin fand nicht statt, da keine Einwendungen erhoben wurden. Die 1. SAG wurde am 28.08.2008 durch das UM erteilt. Sie umfasst im Wesentlichen die endgültige und dauerhafte Betriebseinstellung des KWO, eine Bewertung der insgesamt geplanten Maßnahmen, den Stilllegungsbetrieb und den Abbau von Anlagenteilen im Überwachungsbereich.</p> <p>Mit der 2. Stilllegungs- und Abbaugenehmigung (2. SAG) und dem Antrag auf Erteilung der 3. Abbaugenehmigung (3. AG) wurde das Gesamtkonzept für den Rückbau KWO nicht geändert. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG ergab bei beiden Vorhaben, dass keine UVP-Pflicht besteht und damit auch nicht die Pflicht ein Öffentlichkeitsbeteiligungsver-</p>
-----	---

fahren nach AtVfV durchzuführen. Nach einer weiteren Vorschrift der AtVfV kann das UM von einem Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren nach AtVfV absehen, wenn keine zusätzlichen oder anderen Umstände darzulegen sind, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen. Dies traf auf die 2. SAG und die beantragte 3. Abbaugenehmigung (3. AG) zu.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach der AtVfV bezieht sich jeweils nur auf den beantragten Genehmigungsgegenstand. In einem Öffentlichkeitsverfahren zur 2. SAG oder zur beantragten 3. AG wären Einwendungen, die den genehmigten Abbauumfang und das genehmigte Gesamtkonzept der 1. SAG betreffen, nicht erörtert worden. Verpasste Einwendungen im Verfahren zur 1. SAG könnten nachgeholt werden.

Umweltminister Franz Untersteller hatte deshalb zugesagt, dass sich die Öffentlichkeit über die gesetzlichen Anforderungen hinaus in einer öffentlichen Veranstaltung umfassend zum Rückbau KWO informieren und Fragen stellen sowie Anregungen äußern und etwaige Bedenken erörtern könnte. Dazu wurden die Unterlagen zum Vorhaben Stilllegung und Abbau KWO sowie zum Abbau im Rahmen der beantragten 3. AG KWO drei Wochen vor der Informationsveranstaltung KWO am 02.07.2012 in das Internet mit einer speziellen E-Mail-Adresse für Fragen und Rückäußerungen eingestellt. Eine so gestaltete Informationsveranstaltung hat nach Ansicht des UM die im Folgenden genannten Vorteile gegenüber einem Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren nach AtVfV für die beantragte 3. AG:

- Gegenstand der Informationsveranstaltung mit Diskussion war das gesamte Verfahren „Rückbau KWO“.
- Es handelte sich um eine öffentliche Veranstaltung. Bei einem Erörterungstermin nach AtVfV werden dagegen nur diejenigen eingeladen, die Einwendungen erhoben haben.
- Die Unterlagen standen 3 Wochen im Internet zur Vorbereitung zur Verfügung und mussten nicht bei den Behörden eingesehen werden.
- Fragen, Bedenken und Anregungen konnten zunächst bis zur Informationsveranstaltung am 24.07.2012 per E-Mail an die Adresse Infoveranstaltung-KWO@um.bwl.de geschickt werden.
- Nach der Informationsveranstaltung konnten noch bis zum 22.08.2012 weitere Fragen, Bedenken und Anregungen per E-Mail an die Adresse Infoveranstaltung-KWO@um.bwl.de geschickt werden.

- Die Fragen, Bedenken und Anregungen aus der Informationsveranstaltung, die an der Informationsveranstaltung übergebene Fragenliste und die bis zum 22.08.2012 noch eingegangenen Fragen, Bedenken und Anregungen werden mit den Stellungnahmen des UM auf der UM-Homepage veröffentlicht.
- Die informell vorgebrachten Fragen, Bedenken und Anregungen zum Genehmigungsverfahren 3. AG werden in der Begründung der 3. AG entsprechend gewürdigt werden.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, dass nach dem 22.08.2012 auch weiterhin über die E-Mail-Adresse des UM Poststelle@um.bwl.de Kontakt aufgenommen werden kann.

1.2 **Warum werden vier Genehmigungen erteilt, die Bevölkerung aber nur bei der ersten Genehmigung beteiligt?**
(Im Zusammenhang mit dieser Frage wurden die Gründe für die vier Verfahrensschritte und die Notwendigkeit eines Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens nach Atomrechtlicher Verfahrensverordnung diskutiert.)

UM:

Im Atomgesetz (AtG), in der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) und im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) ist jeweils die Möglichkeit gegeben, mehrere Stilllegungsgenehmigungen für die Stilllegung und den Abbau einer Anlage zu beantragen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass gemäß AtVfV und UVPG die Unterlagen für die erste Stilllegungs- und Abbaugenehmigung einer Anlage Angaben zu den insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau der Anlage oder von Anlagenteilen enthalten müssen. Ebenso sind eine Umweltverträglichkeitsprüfung zu dem Gesamtvorhaben durchzuführen und damit automatisch auch ein Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren nach AtVfV.

Die Entscheidung der EnKK für die Stilllegung und den Abbau der Anlage KWO mehrere Stilllegungsgenehmigungen vorzusehen, erfolgte unter Berücksichtigung der Verfahrensökonomie, technischer Entwicklungen und wirtschaftlicher Gesichtspunkte zur Umsetzung der Abbauarbeiten im Kontrollbereich. Dieses Konzept wurde mit der 1. Stilllegungs- und Abbaugenehmigung genehmigt.

	<p>Die Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung sehen in allen Rechtsgebieten vor, dass sich die Beteiligung auf mögliche Belastungen und Schäden für die Bürgerinnen und Bürger konzentriert. Wegen insoweit unwesentlichen Detailfragen findet deshalb keine Öffentlichkeitsbeteiligung statt. Dieses Vorgehen ist unbedingt sinnvoll, weil eine Überfrachtung der Öffentlichkeit mit unwesentlichen Dingen zu einem allgemeinen Desinteresse an der Öffentlichkeitsbeteiligung führen würde. Die wesentlichen Risikofragen würden in der öffentlichen Verhandlung untergehen. Die Informationsüberflutung mit unwesentlichen Angelegenheiten würde damit statt Transparenz tatsächlich Intransparenz bewirken.</p>
1.3	<p>Der Ausbau des Reaktordruckbehälters ist ein Kernstück im Rückbauverfahren und sollte auf jeden Fall im Rahmen eines förmlichen Verfahrens abgewickelt werden. Das Ministerium <u>kann</u> immer eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchführen.</p> <p>(Im Zusammenhang mit dieser Äußerung wurde die Notwendigkeit eines Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens nach Atomrechtlicher Verfahrensverordnung für die beantragte 3. Abbaugenehmigung KWO sowie Ziel und Zweck der Infoveranstaltung KWO diskutiert.)</p> <p>UM: siehe Antwort des UM unter Nr. 1.1</p>
1.4	<p>Die Initiative Atomerbe Obrigheim fordert, dass die 3. Abbaugenehmigung (3. AG) erst erteilt werden darf, wenn über die zur 2. Stilllegungs- und Abbaugenehmigung (2. SAG) erhobene Klage entschieden ist.</p> <p>UM: Es ist der Sinn der Anordnung des Sofortvollzugs der 2. SAG, dass die Beseitigung des nuklearen Risikopotenzials am Standort zügig voranschreitet. Deshalb wird auch die Entscheidung über die Erteilung der 3. AG auf der Basis der bestandskräftigen 1. Stilllegungs- und Abbaugenehmigung und der vollziehbaren 2. SAG entschieden.</p>

1.5	<p>Die im Internet eingestellten Unterlagen konnten nicht heruntergeladen werden.</p> <p>UM: Die Funktionalität wurde mit der Einstellung der Unterlagen erfolgreich getestet und aufgrund des Hinweises nochmals überprüft. Die eingestellten Unterlagen können heruntergeladen werden. Aufgrund der Größe der beiden Dokumente kann es je nach PC oder Internetverbindung bzw. auch durch ein stark belastetes Netz vereinzelt zu Problemen kommen. Eine Möglichkeit, um das Problem zu beheben, wäre, die temporären Internet-Dateien zu löschen und es noch mal zu versuchen.</p>
1.6	<p>Die Tatsache, dass die Veranstaltung als gemeinsame Veranstaltung von UM und EnBW deklariert ist, lässt vermuten, dass wirtschaftliche Ziele im Vordergrund stehen.</p> <p>(Im Zusammenhang mit dieser Äußerung wurde die Unabhängigkeit des UM, die Aufgabe des UM sowie Ziel und Zweck der Infoveranstaltung KWO diskutiert.)</p> <p>UM: Im Aufsichtsrat der EnBW ist Finanzminister Dr. Nils Schmid vertreten. Das UM agiert in dem von ihm zu vertretenen Bereich unabhängig von anderen Interessen des Landes Baden-Württemberg. Auch der Finanzminister kann nicht in Belange, die das UM zu vertreten hat, hineinregieren. Das UM untersteht bei seinen atomrechtlichen Entscheidungen nur der Bundesaufsicht durch das Bundesumweltministerium.</p> <p>Im Leitbild der Abteilung 3 des UM ist das Ziel klar definiert: Es ist der Schutz der Menschen und der Umwelt vor den Gefahren der Kernenergie und ionisierender Strahlung. Das Leitbild ist auf der UM-Homepage zu finden unter http://www.um.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/69541/Leitbild.pdf?command=downloadContent&filename=Leitbild.pdf.</p> <p>Diese öffentliche Informationsveranstaltung mit dem Angebot sich über die Unterlagen im Internet vorzubereiten, sollte der Öff-</p>

	<p>fentlichkeit die Möglichkeit geben, sich umfassend zum Rückbau KWO zu informieren, Fragen zu stellen, Anregungen zu äußern und etwaigen Bedenken Ausdruck zu verleihen (siehe auch Stellungnahme unter Nummer 1). Das UM informierte am 24.07.2012 über die Genehmigungsfahren aus Sicht der Behörde und KWO zu Stand und Planung des Rückbaus KWO gemeinsam in einer Veranstaltung. So war eine umfassende Informationsweitergabe, Transparenz in Verfahrensfragen und eine offene Diskussion der betroffenen Öffentlichkeit mit Behörde und Betreiber möglich. Das UM begrüßte die Bereitschaft der Genehmigungsinhaberin, eigene Räumlichkeiten für die Veranstaltung zur Verfügung zu stellen. Die Annahme, dadurch würde der Inhalt der Veranstaltung beeinflusst, ist sowohl in Bezug auf kritische Bürgerinnen und Bürger als auch auf das UM abwegig.</p>
1.7	<p>Die einem informellen Verfahren wie der Informationsveranstaltung zuzumessende rechtliche Stellung ist fraglich. Das Verfahren hat keine rechtsverbindliche Grundlage. Es wird erwartet, dass eine förmlich rechtliche Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird, die um neue, moderne Elemente weiterentwickelt wurde.</p> <p>Der gewählte Rahmen für eine Einbeziehung der Öffentlichkeit (freiwillige Info-Veranstaltung) reicht nicht aus. Nur in einem formalen Verfahren kann die Verbindlichkeit der dabei erfolgenden Aussagen angenommen werden.</p> <p>UM: Das UM sagte verbindlich zu, dass die informell vorgebrachten Fragen, Bedenken und Anregungen zum Genehmigungsverfahren 3. Abbaugenehmigung (3. AG) in der Begründung der 3. AG entsprechend gewürdigt werden. Es ist kein Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren nach Atomrechtlicher Verfahrensverordnung (AtVfV) für die beantragte 3. AG vorgesehen.</p> <p>Die Änderung der AtVfV ist Sache des Bundes.</p>

1.8	<p>Wie stellen sie sicher, dass bei einem Regierungswechsel die Zusage, „die Genehmigung zur 3. Abbaugenehmigung wird die Fragenbewertung berücksichtigen“, eingehalten wird?</p> <p>UM: Die Zusage hat das UM als zuständige Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde gegeben. Als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde ist sie dazu verpflichtet, unabhängig von der jeweiligen Regierung alle relevanten Informationen zu berücksichtigen.</p>
1.9	<p>Die üblichen Scoping-Termine wurden für KWO nicht gemacht.</p> <p>UM: Der Scoping-Termin ist nach § 1b der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung eine Besprechung mit Genehmigungsbehörde, Antragsteller und beteiligten Behörden über Art und Umfang der Unterlagen für eine Umweltverträglichkeitsprüfung. Für die 1. Stilllegungs- und Abbaugenehmigung (1. SAG) KWO haben diese Abstimmungen hinreichend stattgefunden. Zu der Umweltverträglichkeitsuntersuchung für die 1. SAG hat das Öko-Institut positiv Stellung genommen und damit auch Art und Umfang der Unterlagen als ausreichend bestätigt. Für die 2. Stilllegungs- und Abbaugenehmigung und die beantragte 3. Abbaugenehmigung waren keine Umweltverträglichkeitsprüfungen und damit auch keine Scoping-Termine notwendig.</p>
1.10	<p>Im förmlichen Verfahren besteht im Erörterungstermin für die Bearbeitung der Einwendungen ein open end. Bei der Informationsveranstaltung ist nach zwei Stunden Schluss.</p> <p>UM: Bei einem Öffentlichkeitsverfahren nach Atomrechtlicher Verfahrensverordnung sind die Einwendungen innerhalb einer festgelegten Frist von 2 Monaten einzureichen. Danach sind keine förmlichen Einwendungen mehr möglich. Es ist eine Sichtung der Einwendungen, eine Vorbereitung der Antworten sowie die Planung, wie viele Tage für die Erörterung anzusetzen sind, möglich. Im Erörterungstermin werden alle vorab gestellten Fragen diskutiert. Der Termin ist beendet, wenn alle Einwendungen dis-</p>

	<p>kutiert sind.</p> <p>Bei der Informationsveranstaltung für die beantragte 3. Abbaugenehmigung konnten vor der Veranstaltung drei Wochen lang Fragen gestellt werden. Dies wurde nicht genutzt. Die Veranstaltung am 24.07.2012 wurde erst beendet, als keine Wortmeldungen mehr vorlagen. Die Fragen, Bedenken und Anregungen aus der Informationsveranstaltung, die an der Informationsveranstaltung übergebene Fragenliste und die bis zum 22.08.2012 noch eingegangenen Fragen, Bedenken und Anregungen werden mit den Stellungnahmen des UM auf der UM-Homepage veröffentlicht. Nach der Informationsveranstaltung konnten noch bis zum 22.08.2012 weitere Fragen, Bedenken und Anregungen per E-Mail an die Adresse Infoveranstaltung-KWO@um.bwl.de geschickt werden. Nach dem 22.08.2012 kann über die E-Mail-Adresse des UM Poststelle@um.bwl.de auch weiterhin Kontakt aufgenommen werden (siehe Antwort des UM unter Nr. 1.1).</p>
1.11	<p>Die Atomrechtliche Verfahrensverordnung (AtVfV) sollte im Hinblick auf neue Elemente im Öffentlichkeitsverfahren angepasst werden.</p> <p>UM: Die Änderung der AtVfV ist Sache des Bundes.</p>
1.12	<p>Das Krankenhaus in Neckarsulm, das im Zusammenhang mit der Ermittlung der Vorbelastung angeführt wird, existiert nicht. Das Krankenhaus in Bad Friedrichshall wird nicht erwähnt.</p> <p>UM: Eine Überprüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass die Berücksichtigung der radiologischen Vorbelastung des Neckars durch die Ableitungen aus den betroffenen Kliniken erfolgt ist. Es wurden von den SLK-Kliniken Heilbronn (derzeitige Bezeichnung) das Klinikum am Gesundbrunnen und das Klinikum am Plattenwald berücksichtigt. Der Name „Krankenhaus Neckarsulm“ ist nicht korrekt und verwirrend. Die falsche Bezeichnung hat keine sachlichen Fehler hervorgerufen. Für die beantragte</p>

	<p>3. Abbaugenehmigung wird dies an passender Stelle klargestellt und erläutert.</p>
2.4	<p>Genehmigungsverfahren nach Atomrecht Nach § 4 (IV) AtVfV kann eine Behörde von Bekanntgabe und Auslegung absehen. Es handelt sich um eine Ermessenentscheidung. Die Behörde kann bekanntgeben und auslegen wie in §§ 5 ff AtVfG beschrieben. Gründe, die das pflichtgemäße Ermessen dahingehend reduzieren könnten, dass ein Verfahren mit Auslegung, Erörterung etc. nicht gemacht wird, erschließen sich mir nicht. Ich bitte um eine Erläuterung der Ermessensentscheidung und um Vorlage der Unterlagen, die zu der Ermessenentscheidung zur 2 SAG und 3 AG geführt haben. Bereits am 21.10.2010 hat der damalige Leiter der baden-württembergischen Atomaufsicht der Bürgerinitiative um Oberrigheim den Vorschlag gemacht, eine regelmäßige Gesprächsrunde, einen regelmäßigen Dialog zu führen, statt einer breiten Öffentlichkeitsbeteiligung nach Atomgesetz. Warum nutzt das Umweltministerium nicht die Möglichkeit eines förmlichen Verfahrens? Warum werden nicht mindestens die Fristen eines förmlichen Verfahrens entsprechend angewendet? 3 Wochen sind keine angemessene Zeit sich auf eine Bürgerinformation mit Erörterungscharakter vorzubereiten. Warum informiert die EnBW? Warum ist nicht die Genehmigungsbehörde Herrin des Verfahrens?</p> <p>UM: siehe Antworten des UM unter Nr. 1.1, Nr. 1.2, Nr. 1.6 und Nr. 4.1.1</p>

2.5c	<p>Dass die Freigabe (§ 29 StrlSchV) von Material gesondert genehmigt wird, dient nicht der Klarheit des betroffenen Dritten, zumal Genehmigungsbehörde auch das UM Baden-Württemberg ist.</p> <p>UM: Nach § 29 Abs. 4 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) steht es der Genehmigungsbehörde frei, das Verfahren zur Erfüllung der in den Absätzen 2 und 3 des § 29 StrlSchV genannten Anforderungen in einer Genehmigung nach § 7 Abs. 3 Atomgesetz (AtG) (Stilllegungsgenehmigung) oder in einem gesonderten Freigabebescheid festzulegen. Voraussetzung für die Erteilung eines Freigabebescheids ist der Nachweis, dass geeignete Verfahren verfügbar sind, die Unterschreitung der Freigabewerte und die Einhaltung der dabei zu beachtenden Randbedingungen entsprechend Anlage IV StrlSchV belegen zu können. Das Vorgehen der Behörde in Baden-Württemberg und die bei der Prüfung der Voraussetzungen angewandten Kriterien sind in einem Leitfaden zusammengestellt, der im Internet neben weiteren Informationen zur Freigabe unter der Adresse http://www.um.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/65244/ verfügbar ist.</p>
2.17	<p>Bei der Planung der Reihenfolge der Abbaumaßnahmen werden auf S. 30 u. a. „wirtschaftliche Gesichtspunkte“ aufgeführt. Meines Erachtens können wirtschaftliche Kriterien erst nachrangig zu Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz und nicht gleichrangig behandelt werden. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit geht immer vor.</p> <p>UM: Hier gibt es keine unterschiedliche Auffassung bzgl. des Vorrangs des Rechts auf körperliche Unversehrtheit. Dies ist im Leitbild der EnKK verankert. Auch im Leitbild der Abteilung 3 des UM ist das Ziel klar definiert: Es ist der Schutz der Menschen und der Umwelt vor den Gefahren der Kernenergie und ionisierender Strahlung. Das Leitbild ist auf der UM-Homepage zu finden unter http://www.um.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/69541/Leitbild.pdf?command=downloadContent&filename=Leitbild.pdf. Die wirtschaftlichen Gesichtspunkte stehen nicht an erster Stelle. Es ist jedoch zulässig, dass innerhalb des gesteckten Rahmens</p>

	<p>auf die Kosten geachtet wird.</p> <p>siehe auch Antwort des UM unter Nr. 1.6</p>
4.1.1	<p>Zur 2. Stilllegungs- und Abbaugenehmigung gab es keine Öffentlichkeitsbeteiligung. Wird es zur 3. Abbaugenehmigung eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach Atomrecht geben? Die Informationsveranstaltung am 24. Juli 2012 in Obrigheim hat gezeigt, dass nur bei einem „echten“ Erörterungstermin die Fragen und Einwendungen ausreichend besprochen werden können. Einzelunterredungen im Umweltministerium, zu denen jede/r nach Stuttgart fahren muss, sind kein Ersatz dafür.</p> <p>UM: Es ist kein Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren nach Atomrechtlicher Verfahrensverordnung für die beantragte 3. Abbaugenehmigung (3. AG) vorgesehen. Die Fragen und Äußerungen, die mündlich (Informationsveranstaltung am 24.07.2012) und schriftlich dem UM zugegangen sind, werden mit den Stellungnahmen des UM auf der UM-Homepage veröffentlicht. Das UM sagte verbindlich zu, dass die informell vorgebrachten Fragen und Äußerungen zum Genehmigungsverfahren 3. AG in der Begründung der 3. AG entsprechend gewürdigt werden.</p> <p>siehe auch Antworten des UM unter Nr. 1.1, Nr. 1.7 und Nr. 1.10</p>
5.5	<p>Das Land Baden-Württemberg hat bei den Verfahren um die 2. SAG und die 3. AG insofern eine Doppelrolle inne, dass sie einerseits mit dem Umweltministerium die Genehmigungsbehörde ist und gleichzeitig als Mehrheitseigner der EnBW ein hohes Interesse an den Bilanzen des wirtschaftlich angeschlagenen Konzerns hat. Ich befürchte daher, dass – aufgrund dieser Interessensüberlagerungen – zugunsten finanzieller Wirtschaftlichkeit und zulasten von Sicherheit beim Abbau von Atomkraftwerken in Baden-Württemberg gespart werden könnte.</p>

	<p>Warum konkret wurde das Zwischenlager für die abgebrannten Brennelemente immer noch nicht errichtet (während der Abbau der Anlage KWO besonders zügig vorangetrieben wird)?</p> <p>UM: zu Teil 1: siehe Antwort des UM unter Nr. 1.6 zu Teil 2: siehe Antwort des UM unter Nr. 1.8 „Zur Sache“</p>
5.7	<p>Das gewählte Verfahren der „Öffentlichkeitsbeteiligung“ zur 3. AG halte ich für völlig unzureichend. Eine modifizierte Infoveranstaltung, wie sie am 24. Juli stattfand, finde ich jedoch sinnvoll als ergänzender Auftakt für eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach Atomgesetz.</p> <p>Die Veranstaltung hatte nur eingeschränkt den Charakter einer Informationsveranstaltung zum Teilprojekt 3. AG, sondern erschien mir eher als Rechtfertigungsveranstaltung des gewählten Genehmigungsverfahrens (ohne wirkliche Öffentlichkeitsbeteiligung) konzipiert worden zu sein. Aus der Zuhörerschaft vorgebrachte Fragen konnten in dem vorgegebenen Rahmen nur unzureichend erörtert werden: Weder hatten die Bürger im Vorfeld ausreichend Zeit, um sich ausreichend zu informieren und unabhängig beraten zu lassen, noch haben (meines Ermessens) die anwesenden Vertreter von Behörde und KWO viele Bedenken und Fragen aus der Zuhörerschaft zufriedenstellend klären können. Synergieeffekte wie bei einem Erörterungstermin kamen so kaum zum Tragen. Von daher fordere ich weiterhin „Öffentlichkeitsbeteiligung statt Behördenwillkür“.</p> <p>UM: siehe Antworten des UM unter Nr. 1.1, Nr. 1.2, Nr. 1.7, Nr. 1.8, Nr. 1.10 und Nr. 4.1.1</p>

6.1	<p>Zur 2. Stilllegungs- und Abbaugenehmigung gab es keine Öffentlichkeitsbeteiligung. Wird es zur 3. Abbaugenehmigung eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach Atomrecht geben? Die Informationsveranstaltung am 24. Juli 2012 in Obrigheim hat gezeigt, dass nur bei einem echten Erörterungstermin die Fragen und Einwendungen ausreichend besprochen werden können. Einzelunterredungen im Umweltministerium, zu denen jede/r nach Stuttgart fahren muss, sind kein Ersatz dafür.</p> <p>Selbst formale Erörterungstermine stellen, nach den Erfahrungen der Vergangenheit, nur mit sehr großen Einschränkungen eine Wahrung der berechtigten Interessen, Rechte und Anliegen der Bürger dar, trotzdem bieten sie wenigstens eine gewisse Verbindlichkeit und Nachvollziehbarkeit, fordern die Antragsteller der Genehmigungsverfahren sachgerecht heraus und ermöglichen eher eine inhaltliche Bearbeitung der Sach- und Grundsatzprobleme, als dies in einer unverbindlichen Abendveranstaltung möglich ist.</p> <p>UM: siehe Antwort des UM unter Nr. 4.1.1</p>
6.15	<p>Seit Jahren gibt es weltweit, auch in Deutschland, Hinweise darauf, dass bei Mitarbeitern von Subunternehmern, bei Leiharbeitern und bei anderen in nuklearen Betrieben tätigen Menschen, welche nicht fest beim Betreiber angestellt sind, Lücken in der Überwachung der radioaktiven Belastung bestehen und vermutlich auch bewusst ausgenutzt werden. Ich fordere, dass die für den Rückbau in Obrigheim zuständigen Überwachungsbehörden strenge Kontrollen durchführen, um solche Machenschaften zu verhindern. Beschäftigungsverhältnisse (Leiharbeit und ähnliche Konstruktionen), die darauf angelegt oder in besonderer Weise dafür geeignet sind, dass Mitarbeiter die nach offiziellen Grenzwerten zulässigen Strahlenbelastungen eines Jahres in bereits wesentlich kürzeren Zeiträumen erhalten, sind zu untersagen und zu unterbinden.</p> <p>UM: In § 40 StrlSchV ist für Personen, die sich im Kontrollbereich aufhalten, die Ermittlung der Körperdosis vorgegeben, unabhän-</p>

	<p>gig davon, ob es sich dabei um Eigen- oder Fremdpersonal handelt. Die im Zusammenhang mit dem Einsatz von Fremdpersonal zu beachtenden Pflichten sind durch organisatorische Festlegungen entsprechend geregelt. Die Regelungen stellen sicher, dass atomrechtliche Anforderungen, z.B. bzgl. Zugang, Qualifikation und Überwachung und vom konventionellen Regelwerk und Arbeitsrecht her bestehende Anforderungen erfüllt werden. Die bei der Ausführung von Tätigkeiten in der Anlage zur Erfüllung der Schutzbestimmungen anzuwendenden Schutz- und Überwachungsmaßnahmen sind demzufolge für Eigen- und Fremdpersonal gleich. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist Gegenstand der Aufsicht des UM.</p> <p>siehe auch Antwort des UM unter Nr. 2.17</p>
6.16	<p>Ich halte es schlicht für ausgeschlossen, die Interessen eines Hauptaktionärs des Betreibers und die notwendige Unabhängigkeit der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden zu trennen, wenn beide Rollen innerhalb einer Landesregierung bestehen.</p> <p>Ich fordere deshalb, auch andere Gestaltungsformen zu prüfen, z. B. die behelfsweise Abgabe der Genehmigungs- und Aufsichtsfunktionen an die Behörden des Bundes oder eines anderen Bundeslandes.</p> <p>Auf jeden Fall erfordert die hier bestehende Interessenskollision nicht eine Low-Level-Bürgerbeteiligung, sondern erst recht eine vertiefte tatsächliche und formale Bürgerbeteiligung.</p> <p>UM: zu Teil 1: siehe Antwort des UM unter Nr. 1.6 zu Teil 2: Eine andere „Gestaltungsform“ bedürfte der Änderung des § 24 Atomgesetz (AtG). Demnach sind die obersten Landesbehörden für die Genehmigungen nach § 7 AtG zuständig und üben die Aufsicht über die Anlagen nach § 7 AtG aus. zu Teil 3: siehe Antworten des UM unter Nr. 1.1, Nr. 1.2 und Nr. 1.7</p>

7.1	<p>Zur 2. Stilllegungs- und Abbaugenehmigung gab es keine Öffentlichkeitsbeteiligung. Wird es zur 3. Abbaugenehmigung eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach Atomrecht geben? Die Informationsveranstaltung am 24. Juli 2012 in Obrigheim hat gezeigt, dass nur bei einem „echten“ Erörterungstermin die Fragen und Einwendungen ausreichend besprochen werden können. Einzelunterredungen im Umweltministerium, zu denen jede/r nach Stuttgart fahren muss, sind kein Ersatz dafür.</p> <p>UM: siehe Antwort des UM unter Nr. 4.1.1</p>
7.15	<p>Bekundetes Ziel des Umweltministeriums ist es, ein verbessertes Verfahren zu entwickeln, in das Anregungen der Bürgerschaft, nicht nur aber auch im Zusammenhang mit der geforderten und zugesagten Transparenz und Beteiligung der BürgerInnen anlässlich der aktuellen Diskussion um den Abbau von KWO, einfließen sollen. Dieses muss gesetzlich abgesichert sein. Welchen Zeitplan sieht das Ministerium vor?</p> <p>UM: Aus Sicht des UM sind die vom Verwaltungsrecht vorgegebenen Möglichkeiten (UVPG, AtVfV, VwVfG) zur Information und zur Einbindung und Beteiligung der Öffentlichkeit in atomrechtlichen Verfahren ausreichend. Die geltenden Regelungen enthalten klare Vorgaben zu den in Genehmigungsverfahren vorzulegenden Unterlagen, zu den Verantwortlichkeiten, zur Durchführung der Verfahren und den dabei zu beachtenden Terminen. Sie sehen für rückzubauende Kernkraftwerke im Verfahren zur Erteilung einer 1. Stilllegungs- und Abbaugenehmigung (1. SAG) zwingend die Durchführung einer das gesamte Stilllegungsvorhaben abdeckenden Umweltverträglichkeitsprüfung sowie eine Öffentlichkeitsbeteiligung vor. Im Rahmen der 1. SAG sind auch das Konzept des Gesamtvorhabens, die insgesamt geplanten Maßnahmen sowie deren verfahrensmäßige Umsetzung zu beurteilen. Bei weiteren Genehmigungsverfahren im Rahmen der Stilllegung und des Abbaus der Anlagen ist die Notwendigkeit einer</p>

	<p>Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. einer Auslegung und Beteiligung der Öffentlichkeit nach AtVfV im Einzelfall zu prüfen. Das UM ist im Stilllegungsverfahren KWO in der Vergangenheit entsprechend den bestehenden Regelungen vorgegangen und hat seine Entscheidungen jeweils begründet und dokumentiert.</p> <p>Für zukünftige Verfahren ist beabsichtigt, die Information und die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen des Verfahrens zur 1. SAG zu verbessern, z.B. durch eine ausführlichere und verständlich aufbereitete Darstellung des Stilllegungsvorhabens in seiner Gesamtheit, der zu berücksichtigenden Randbedingungen und der resultierenden Auswirkungen.</p> <p>Das UM wird auch künftig anhand der Kriterien des UVPG und der AtVfV prüfen, ob bei den sich an die 1. SAG anschließenden Verfahren eine entsprechende Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich ist (Ermessensentscheidung). Um in der Bevölkerung die Akzeptanz für geplante Stilllegungsverfahren zu erhöhen, wird es als zielführend angesehen, wenn der Kraftwerksbetreiber die umliegenden Gemeinden und die interessierte Öffentlichkeit zu einem möglichst frühen Zeitpunkt der Vorhabensplanungen, also im Vorfeld der Durchführung eines Genehmigungsverfahrens für eine Stilllegungs- und Abbaugenehmigung, in geeigneter Weise informiert und die konkrete Ausgestaltung der Planungen transparent vornimmt.</p> <p>siehe auch Antwort des UM unter Nr. 1.7</p>
10	<p>Ich habe einen formalen Hinweis zu den zum Download bereitgestellten Unterlagen.</p> <p>Sowohl die PDF-Datei http://www.um.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/95184/Beschreibung_der_3_AbbaugenehmigungKWO.pdf auf Ihrer Internetseite http://www.um.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/95184/ als auch die gleiche PDF-Datei http://www.enbw.com/content/de/der_konzern/enbw_gesellschaften/enbw_kernkraft/sicherheit/rueckbau_obrigheim/Bericht_3_AG_KWO.pdf auf der EnBW-Seite http://www.enbw.com/kwo-info sind bildbasiert erstellt und wurden zu stark komprimiert.</p> <p>Somit ist das Lesen deutlich erschwert, ein ausführliches, längeres Lesen wäre für die Augen eine Zumutung. Ein weiterer Nachteil dadurch ist, dass das Dokument sich nicht nach Begriffen durchsuchen lässt.</p> <p>Nötig wäre es gewesen, die textbasierten Originaldateien zum Download bereitzustellen, deren Text über Zeichensätze dargestellt wird und nicht als Bild. Diese textbasierten PDF-Dateien hätten nebenbei sogar eine kleinere Dateigröße.</p>

Die vorhandenen bildbasierten Dateien wären bei gut lesbarer geringerer Komprimierung noch deutlich größer ausgefallen.

Vermutlich haben Sie die Dateien von der EnBW in dieser unpraktischen Form erhalten. Offen bleibt, ob dies von Seiten der EnBW aus Absicht geschah, um die Einsicht der Öffentlichkeit zu erschweren, oder schlicht aus Unfähigkeit der dort zuständigen Personen.

UM:

Um dem Anliegen der Bevölkerung nach zusätzlichen Informationen zur Stilllegung und zum Rückbau des KWO und zur beantragten 3. Abbaugenehmigung gerecht zu werden, hat die Betreiberin des KWO Unterlagen neu zusammengestellt und im Vorfeld der Informationsveranstaltung im Internet zwei Unterlagen veröffentlicht. Auch wenn die Qualität der Dokumente nicht optimal war, waren sie auf dem Monitor und in ausgedruckter Form noch gut lesbar.